

Ye  
3144a



Q.H



a. n. 138, 32.

Y 6  
3144<sup>a</sup>

# Feuer-Ordnung der Stadt Halle/

Wie sich ein Ehrenvester Hochweiser Rath  
derselben mit den Fürstlichen Magdeburgis-  
schen löblichen Thal-Berichten vor-  
mals verglichen hat.

Uniko von neuen übersehen und  
verbessert.



BIBLIOTHECA  
POMICAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK  
HALLE  
(SAALE)

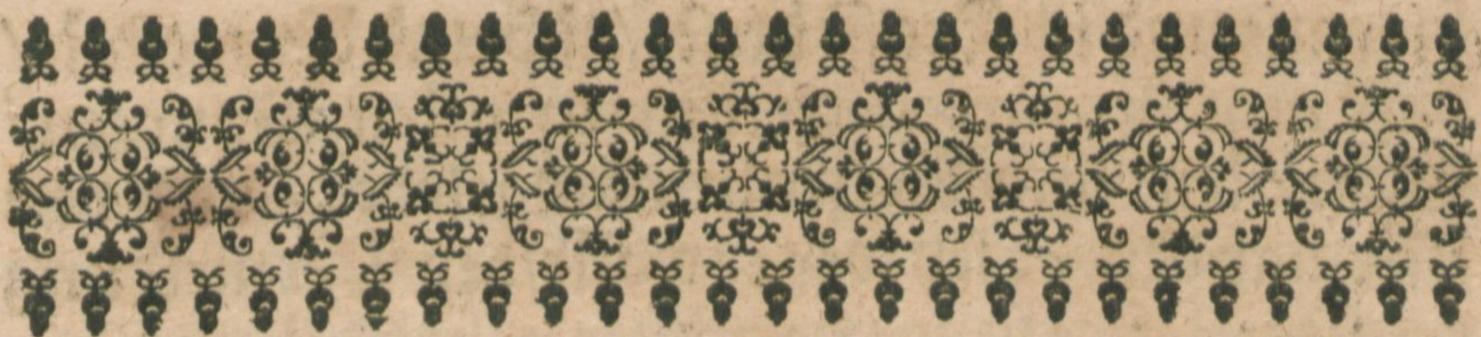
Halle in Sachsen/

Gedruckt bey Christoff Salfelds Witbe und Erben.

Anno 1674,

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and appears to be a list or a series of entries, possibly names or titles, though the characters are too light to read accurately.





**I**r Rathmanne Meistere der In-  
nungen und Gemeinheit der Stadt  
Halle/fügen hiermit allen unsern Bür-  
gern / Einwohnern und Schutzver-  
wandten/welche sich in der Stadt oder denen Vor-  
städten aufhalten/zu wissen/Dennach allermän-  
niglich aus Gottes Wort bekant / daß/ wo der  
HERR nicht die Stadt behütet/ der Wächter um-  
sonst wache/ und sich dannenhero ein ieder stets-  
wehrendes Fleisses/für allerhand groben/ inson-  
derheit aber denen Sünden zu hüten hat/wor-  
durch der Allerhöchste bewogen wird/ eine Stadt  
mit Feuer heimzusuchen/ und dasselbe in denen  
Wohnungen anzuzünden/gleichwohl aber/next  
ernstlicher Bereuung der Sünden/bey entstehen-  
den Feuersbrunsten die menschliche Vorsorge  
und Wachsamkeit/ in Abwendung solcher Ge-  
fahr/nicht außzuschliessen/

Als haben Wir die im Jahr 1658. zum Druck  
gebrachte Feuer-Ordnung hinwieder zur Hand  
genommen/und an benötigten Orthen geändert/  
verneuert und verbessert; Thun auch dasselbe

A ij

hier.

hiermit und in Krafft dieses/ also und derogestalt/  
daß nun hinfüro derselben in allen Puncten/  
Clausulen und Articulen nachgelebet / und von  
Niemanden/ er sey wer er wolle/ bey Vermeidung  
ernster Bestrafung/ darwider gehandelt werden  
solle. Samt sich aber keiner mit der Unwissen-  
heit zu behelffen / so haben wir solche Ordnung  
zum anderweitigen Druck befördern und der  
Bürgerschaft öffentlich vorlesen lassen. Da auch  
die Nothdurfft und das gemeine Beste erfordern  
würde/ diese unsere Ordnung zu ändern/ zu ver-  
bessern / oder in etlichen Articulen zu erklären/  
wollen wir uns / der Gebühr und Herkommen  
nach / dißfalls zu bezeigen wissen / darnach sich  
Männiglich zu achten. Begeben Halle den 19.  
Martii. 1674.

**D**amit nun so wohl Obrigkeit als Unterthanen/  
Hohe und Niedrige/ mit fleißiger Aufsicht/ Wache  
und nötiger Anordnung/ das ihrige thun/ so bleibt es/  
anfänglich/ darben/ daß/ so bald ein neuer Rath am  
Reminiscere jedes Jahres erwöhlet/ bestätigt/ verendet  
und aufgangen ist/ desselben allererste Berrichtung seyn  
soll/ bey Auftheilung der Extraordinar Aempter aus  
dem alten abgangenen Rathe / wegen Feuers-Noth  
und Gefahr (die doch Gott gnädiglich verhüten und  
abwenden wolle) auch (1) gewisse Feuer-Herren/ und  
zwar in einem jeglichen Viertel/ Maria, Ulrici, Nico-  
lai,

lai, Mauritii, drey Personen von Worthaltern/ Cäm-  
merern und den fürnehmsten des weitem Kathes/ dann  
und zum (2) vier und zwanzig Personen zum Feuer  
Eymern/ (3) acht Personen zum Leitern und Haken/  
(4) acht Personen zum Sturmfaßen aus der gemel-  
ten Bürgerschaft: Ingleichen (5) zur Kunst der vier  
grossen Feuer-Spritzen zwölf erfahrene Bürger von  
Kupfer-Klein- und Grob-Schmieden auch Rothgies-  
fern und Mällern zu setzen und zuverordnen. Ferner  
werden und wollen auch die löblichen Thal-Gerichte  
Ihre unterhabende Meister/ Bornknechte/ Stöpffer  
und Läder/ sampt allen andern arbeitenden im Thal/  
im Anfang des Jahres/ und ehe zum ersten mahl unter-  
gebüßet wird/ bey Ablegung ihrer Jahres-Pflicht/ den  
gewöhnlichen End zu Feuer und Wasser wärcklich  
schweren und leisten lassen/ auch bey einem Jeden nöthi-  
ge Ermahn- und Erinnerung thun/ daß sie das ihrige  
bey Leistung ihrer Schuldigkeit fleißig und treulich  
verrichten sollen/ wie dann auch von den löblichen Thal-  
Gerichten/ zu denen auf dem Rathhause allbereit ver-  
handenen/ noch ein Paar grosse Feuer-Spritzen/ zu-  
sammt einer ziemlichen Anzahl allerhand Feuer Instru-  
menten an Eymern/ Leitern/ Haken/ Sturmfaßen/  
Zöbern/ Schutzbrettern und dergleichen angeschaffet/  
und vor sich auf ihrem Thalhause/ im Zimmerhoffs/ und  
andern gelegenen örthern in des Thals Gerichten be-  
waret und erhalten werden.

A ij

Wann

Wann aber auch bey solchen wohlbestaltten Vem-  
ptern/ Vorrath und Gebrauch der Feuer Instrumenten,  
bisher groſſe Confusion in fürfallenden Nöthen ver-  
spüret worden ist/ auch ohne das dadurch sich alles nicht  
thun läst/ so soll in nachfolgenden Capituln und Pun-  
cten / möglichst fürgestellt werden / was (1) Feuers  
Noth und Gefahr zu verhüten und abzuwenden/  
(2) dieselbe/ wann sie entstanden/ wieder zu dämpffen/  
und (3) nach geschener Beschung einem Ieden zu thun  
und zu lassen seyn wird.

### CAPUT. I.

Wie und auf was Weise besorgliche Feu-  
ers-Noth/ vermittels Göttlicher  
Hülffe zu verhüten:

#### I.

Soll Jährlichen zweymal/ als 14. Tage nach Ostern  
und Michaelis, ein jeglich Viertel/ durch dessen Ge-  
meinheits Meister/ mit zuziehung etlicher auß der Ge-  
meine/ Mäurers/ Zimmermans und Feuermäuerkeh-  
rers/ ümgangen/ alle und Iede Feuerstädten besichtiget/  
was mangelhaftig un gefährlich/ fleißig aufgezeichnet/  
und wann in allen vier Vierteln ein Verzeichniß verfer-  
tiget und zusammen bracht/ dasselbe dem sitzenden  
Rathe/ zu weiterer Verordnung und förderlichster  
remedirung/ übergeben werden:

#### II.

Sollen bey solcher Gelegenheit/ von ebenmäßigen  
Per-

Personen/ alle frembde Mietleute/ und die nicht Bür-  
ger/ oder als Bürger zu Hause inne seyn/ mit Namen  
aufgezeichnet/ und fleißig in acht genommen werden/  
daß in einem Hause nicht zu viel Mietleute überein-  
ander liegen/ und des engen Feuerhaltens halber Ge-  
fahr anrichten mögen.

III.

Soll der sitzende Rath/ so bald Ihm ein solch voll-  
ständig Verzeichniß übergeben worden ist/ daran seyn/  
daß die befundenen Mängel in einem jeglichen Hause  
abgestellt werden.

IV.

Die Häuser/ Ställe/ Scheunen/ und andere Ge-  
bäude/ sollen in der Stadt/ so viel möglich/ mit Ziegeln  
gedeckt/ und mit Feuer- Siebeln wohl verwahret seyn/  
und wo allbereit Schindel- Tächer/ oder keine sonderli-  
che Brand- Siebel vorhanden/ denenselben das Feuer  
nicht zu nahe gebracht/ Stroh und Schilff- Tächer  
aber durchaus nicht gelitten/ und die befindlichen also-  
bald abgeschafft oder eingerissen werden.

V.

Alle Feuermäuren sollen/ so viel möglich steinern/  
und so weit seyn/ daß sie durch einen Jungen durchstie-  
gen/ und wohl gereiniget werden können/ andere enge  
Schleiff- und von Holz und Leim gemachte Feuermäu-  
ren aber an gefährlichen örtern nicht/ gelitten sondern  
abgeschafft werden.

VI. Ein

## VI.

Ein ieder Hauswirth soll seine Feuermäuer Jährlich zwen oder zum wenigsten einmal kehren lassen.

## VII.

Den Mäurern wird hiemit bey zehen Marck Strafe keine neue Feuermäuer / Waschkessel / Rack-öfen / Schmid-esse / Maltz-Darren / Brantwein-Blasen / Distillir-öfen / oder worunter man sonst stets während Feuer halten muß / ohn außdrücklichen Vorbesuß E. E. Raths zu setzen / oder auch in dieselben / sammt den Brand-Mauren / an den öfen und sonst hölzerne Balcken ziehen lassen / vielweniger das allbereit befindliche Holz- und Leimwerck nur mit einem Ziegelstein bekleiden oder verblenden.

## VIII.

Ein ieder Bürger und Einwohner / soll die jenigen örter / da er nothwendig Feuer halten muß / wol in acht nehmen / und bey dem einheitzen / Feuermachen und halten / dem Gesinde befehlen / daß es nicht davon gehe / und das Feuer alleine brennen lasse / insonderheit wann mit Reise / Stroh / Schilff oder Stoppeln einzuheitzen ist / soll das Geströde vor dem Ofen und sonst fleißig weg gefehret / und dem Feuer nicht zu nahe gelassen werden / sich auch nicht ehe zur Ruhe begeben / biß alle die örter / da des Tages über Feuer gehalten worden ist / besichtigt und die Asche und glimmende Funcken gänzlich außgeleschet und gedämpffet worden seyn. Insonderheit aber sollen von denen Eltern und Præceptoren denen

nen

nen Kindern keine Wachstöcke nachgelassen/nöch ih-  
nen damit umbzugehen und zu spielen vergönnet seyn;  
Wer dem zuwieder lebet hat ernstliche unausbleibliche  
Strafe zu gewarten.

IX.

Wann auch das von den Bürgern Jährlich ge-  
bauete Getreyde/ in die Stadt geführet werden muß/  
so soll dasselbe zwart/ in die darzu bequeme Scheuren ge-  
leget/ an solchen örtern aber da Feuermauren seyn/ kein  
Getreyde/ Stroh/ Heu/ Stoppeln/ oder was sich sonst  
bald entzündet/ gelitten werden.

X.

Bötticher/ Wagner/ Tischer/ Drechsler und der-  
gleichen Handwercke/ sollen ihre Späne an solchen ör-  
tern/ da man mit Feuer umbgehen muß/ nicht haben/  
auch denselben zu nahe nichts leimen/ und sonderlich die  
Bötticher/ durchaus nicht das Gefässe in Häusern/  
sondern auf der Gasse pichen.

XI.

Ingleichen sollen die Seiler ihr Pech/ Schmeer/  
Thron/ öhl/ Hanff/ Berck und dergleichen/ in ihren Häu-  
fern an solchen örtern haben/ da man mit Liecht oder  
Feuer nicht zu nahe kommen darff/ auch sich mit über-  
fluß solcher Ware auf einmal nicht beladen.

XII.

Alles Pechsieden soll nicht in der Stadt in Häu-  
fern/ sondern in der von E. E. Hochw. Rathe angewiese-  
nen Pech-Hütten am Moritz-Thore verrichtet werden/  
B und

und das Viechziehen und Fettschmelzen des Naches  
durchaus verboten seyn.

XIII.

Back = Maltz = Häuser und Darren / in gleichen  
Brantwein = Blasen / Waschkessel / Badestuben/  
und dergleichen sollen an solchen örthern / da einige Ge-  
fahr zu besorgen / durchaus nicht gehalten / oder gedul-  
det werden. Insonderheit sollen die Becker / wann sie  
das Holtz in den öfen trucknen wollen / (über die öfen  
aber und Maltzdarren soll das Holtz oder Reiß zu  
trucknen / gänzlich verboten seyn /) die öfen und Rauch-  
löcher mit eisern Thüren und eisern Blatten wol ver-  
wahren / damit / wann das Holtz sich anzünden möchte /  
keine Lohe oder Feuer heraus schlagen und Schaden  
thun kan / auch wohlverwahrte Dampföcher haben /  
darinnen sie glüende Kohlen aus den Backöfen ziehen /  
und außdämpffen können / die außgedämpften Kohlen  
auch bey Strafe nicht / wie bis anhero mit grossen  
Mißfallen E. E. Rath vernehmen müssen / auf die Bö-  
den geschüttet werden. In gleichen sollen die Becker  
und Maltzer das Holtz / so sie in Borrath / den Backöfen  
und Darren nicht zu nahe / sondern ferne / und so weit  
es davon zugeschehen möglich / davon legen.

XIV.

Asche und öseln sollen / nachdem sie fleißig außge-  
gossen / in Keller / Gewölben oder andern verwahrten  
örtern / jedoch nicht zuviel auf einmahl zusammen ge-  
samlet / sondern so bald auß der Stadt geschaffet / keines  
weges

weges auch in Höfen und auf freyer Gasse/ da sie die  
Lufft wieder aufblasen/ und die Funcken verwehen kan/  
hin geschüttet/ noch weniger auf bretern Böden/ in Kör-  
ben und Fassen/ gehalten/ am allerwenigsten auch den  
Scheunen und Ställen zu nahe geschüttet werden.

XV.

Mit Lichten soll niemand des Nachts in die Scheu-  
nen/ Vieh=Stroh= und Holz=Ställe/ oder auf Strohh-  
und Heuböden gehen/ auch die jenigen Bürger/ so in  
ihren Häusern darzu keine Gelegenheit haben/ des Ge-  
treidig einführens und legens/ auch Vieh haltens/ und  
übermäßiger Anschaffung Holzes/ Strohes/ Stop-  
peln und dergleichen Feuerwercks/ gänzlich enthalten.

XVI.

Mit Pulver soll keiner zu handeln befugt seyn/ er  
habe denn darzu beqveme Gelegenheit / und habe sich  
bey E. E. Rathe zuvor angegeben/ und deswegen con-  
cession erhalten/ auch nicht über 3. oder 4. Pfund in  
seinem Laden oder Gewölbe/ das übrige auf den ober-  
sten Böden in Verwarung haben.

XVII.

Racketen/ sie seynd steigend/ fahrend oder fliegend/  
in gleichen Feuer=Kugeln/ Röhr und Büchsen ab-  
lassen/ auch unnöthig schießen auß den Häusern und in  
Höfen/ soll bey Tag und Nacht ernstlich verboten seyn/  
und die darwider handeln/ mit harter Strafe ange-  
sehen werden.

Ob auch wohl des Nachts mit brennenden Becken oder Wachs-Fackeln zu gehen/erlaubet ist/so sollen doch dieselben wohl in acht genommen/in wehrenden grossen Winden gar nicht gebrauchet/ auch an hölzernen Ecken und Gebäuden/Item/wo Scheunen und Ställe stehen/nicht abgeklopffet/noch denselben zu nahe gegangen/viel weniger das Werffen und Spielen damit/von den muthwilligen Jungen gelitten werden/die brennenden Strohwische und Kühn-Fackeln aber/ des Nachts zu tragen/bey harter Strafe gänzlich verboten seyn.

Wann sich ein ungewöhnlicher ungestümer Wind erhebet/wird verhoffentlich/wie bis anher geschehen/nicht nur in allen Salz-Koten/durch den Thalvoigt mit dem Sieden inzuhalten geboten/sondern es soll auch in Brauhäusern/Darr-und Brenn-öfen das Feuer außgedämpfet/ingleichen den Beckern/ihre Öfen nicht zu heizen/den Schmieden/die Feuer-Essen nicht zu treiben/sondern außgehen zu lassen/durch ihre Innungsboten Anzeige und Erinnerung gethan/auch von einem iedem Bürger in seinem Hause das Waschen/Baden/Schlachten/und worzu man sonst groß Feuer zu halten pflaget/bis sich der Wind geleget/ab und eingestalt/wo aber unümgänglich Noth halber/Feuer in öfen und auf dem Herde oder sonst zu halten ist/dasselbe  
mit

mit darbey stehendem Gesinde bewacht und wohl verwahret/und in acht genommen werden.

XX.

So bezeuget auch die Erfahrung/ daß durch die Kohlenfeuer in Töpffen/Pfannen und Bettwärmern/wann damit unachtsam umbgangen worden/ dieselben auf freyer Strasse und Marckte umher getragen/ verschüttet/ auch wol gar in die Kammern und Ställe und andere gefährliche örter mit genommen worden seyn/ groß Unglück entstanden ist; Derowegen die jenigen/ welche dergleichen verschüttete Kohlen-Töpffe und Feuer liegen lassen/und davon gangen/oder auch an gefährlichen Orthen gebrauchet und darmit Schaden verursacht/nach Befinden an Gut/ auch Leib und Leben/ und nach Gelegenheit/ gleich denen/ die muthwillig und vorseklich Feuer angeleget/ ihrer grossen Unachtsamkeit halber/abgestrafet werden sollen.

XXI.

Das Sengen der geschlachteten Speck-Schweine mit brennenden Strohwischen ist ohne das wenig nütze/ und soll der grossen Gefahr wegen/ in Höfen und auf freyer Strassen/gänzlich verboten seyn.

XXII.

Die Katzen und Hunde/welche sich in der Kälte in die Ofen zu kriechen und in der Asche zu verscharren gewöhnen/sollen von keiner Haus-Mutter geduldet/ sondern alsofort todt geschlagen und abgeschaffet: Auch die Ofen mit eisern Thüren verwahret/zugemachet/oder

B iij

mit

mit Steinen versehen / imgleichen das Feuer auf den  
Heerden außgegossen / oder zugedeckt werden.

XXIII.

Durch die unaufgewundenen Wachstöcke ist zum  
öfftern in Schreib-Stuben und sonst / wann dieselben  
auf hölzerne Kasten / Tische und Bäncke brennend ge-  
setzt und vergessen worden seyn / grosser Schade gesche-  
hen / derowegen die jenigen / so sich derselben gebrauchen /  
damit vorsichtiglich ümgehen / und solche auf den darzu  
gemachten Eisen und Wachstock-Leuchter haben sollen.

XXIV.

Keine Kinder-Wachstöcke sollen nicht verkauft /  
die Eltern / Vormänder / und Præceptores auch so die  
Kinder mit Feuer ümgehen oder spielen lassen / ernstlich  
bestraft werden.

XXV.

Bei Hochzeiten / Kindtauffen und Gastereyen sol-  
len keine breiterne Küchen in die Höfe wo Scheunen /  
Ställe und Mist zu befinden / aufgeschlagen / vielweni-  
ger unter den Thorwegen oder Schuppen gebraten / ge-  
kocht / Fische gesotten / oder etwas gebacken werden / es  
sey dann vorhero auf dem Rathhause angezeigt / der  
Orth besichtiget / und von E. E. Rath nach Befin-  
dung / daß es ohne Gefahr sey / verfiattet und zugelas-  
sen worden.

XXVI.

In hölzern Rauchfängen soll Speck / Schmeer /  
Fleisch und Würste gar nicht / in denen Echorsteinen  
aber

aber nicht zu viel und gefährlich aufgehenget und geräuchert werden.

XXVII.

Ingleichen soll das Taback trincken mit brennender Lunten und Schwämmen/ oder an die Messer und Gabeln gesteckter brennenden Kohlen/sonderlich an gefährlichen örtern/ Knechten und Gesinde in Ställen und Scheunen gänzlich verbothen/ doch denen die es zu ihrer Gesundheit bedürffen/ an ziemenden Orthen zugelassen seyn.

XXVIII.

Gleichwie in allen Kothen Feueremmer/ Spritzen/ und Leitern gehalten werden/ also soll auch ein ieglicher Bürger in seinem Hause eine gewisse Anzahl/ und nicht unter zween lederne Emmer/ nebenst einer Leiter wo möglich eine Hand-Spritze hölzern oder Messingen/ in seinem Hause haben/ insonderheit soll so oft als ein neuer Gemeinheits-Meister gekohren wird/ demselben auß der Gemeinheits-Lade seines Viertels/ wie bishero bräuchlich gewesen/ sechs lederne Feueremmer gekauft und ins Haus geschicket werden/ die er nebst denen/ so er allbereit hat/ im Fall der Noth zu gebrauchen haben soll.

XXIX.

Die sechs Innungen zu sampt allen Handwerker/ und zwart eine jede absonderlich/ sollen sich auf eine gewisse Anzahl Feueremmer und Handspritzen/ darnach sie schwach oder starck seynd/ befleißigen/ und an örtern/ da man sie bey fürfallender Noth bald haben kan/ verwahrlich halten lassen.

XXX. So

X X X.

So sollen auch bey Kirchen und Schulen/ Hospitalien und dergleichen piis locis, die Kirch Väter und Aeltmänner/Schul-Cämmerer und Vorsteher/sich mit dergleichen Feuer Instrumenten, an Eymern/ Leitern/ Feuerhaken und Spritzen in Vorrath gefast halten/ und dieselben bey ihren Kirchen/ Schulen/ Hospitalien und andern Gebäuden/ an beqvemen örtern/ verwahrlich aufheben.

X X X I.

Auf dem Rath- und Zeughause/sollen allezeit eine ziemliche Anzahl Feuereymer von ehlichen Schocken ( darzu ein ieder neuer Bürger einen zu liefern schuldig ist ) Ingleichen die Sturmfasse und Bierkufen/sampt den vier grossen Feuerspritzen/stündlich in guter Bereitschaft zu befinden seyn/ auch alle Jahr zum wenigsten viermahl probirt, besichtiget und überzehlet werden.

X X X I I.

In allen vier Vierteln/sollen an gelegenen örtern/gewisse Leiter-Häuser/ und darneben/ wo möglich mit Leitern und Feuerhaken beladene Wagen/die man alsofort/ fort rücken kan/ wie ingleichen an denen örtern/wo man das Wasser fangen und demmen kan/Schutzbreth an denen Ecken der Häuser gehalten werden.

X X X I I I.

Wie dann auch die Wasserkunst / darvon das Wasser in die fünf steinerne Köhrkasten/ in die Häuser/ und auf die Gassen geleitet wird / wie ingleichen die  
Brunn

Brunnen auf den Strassen und in den Häusern/ und nicht weniger die Laß-Teiche/vor dem Galtthore/ hinterm Gottes-Acker/ auch Stein- und Neumärckischen Thor-Gräben / allezeit in gutem esse und baulichem Wesen/ damit bey gefährlichen Nothfällen/ das Wasser daraus ab- und in die Stadt gelassen werden könne/ Ingleichen die Köhrkasten und Wasser so noch im stande zu befinden / darinnen erhalten / was aber baufällig und nicht gangbar / wiederum repariret und in Schwang gebracht werden sollen.

XXXIV.

Wie im Winter bey continuirlichem grossen Frost und Kälte/ also sollen auch zu Sommers-Zeit/ bey anhaltender grossen Dürre und Hitze/ ein ieder Bürger und Einwohner/ingleich diejenigen/denen das Rath-Thalhaus/ auch Kirchen/ Schulen/ Hospitalien/ Wage und Zeughaus und andere *ædificia publica*, zubewahren anbefohlen seynd/nach Gelegenheit der Zeit/Wasser in den Kellern und zwar desselben ein ziemlich Theil/ in Vorrath halten.

XXXV.

Die offenen Gassen sollen des Nachts mit geladenen oder ungeladenen Wagen nicht gesperrt/ingleich mit Bauwahren vor den Thüren nicht versetzt/ oder mit Mist- und Schutthauffen/der freye Weg zu fahren gehindert werden/ vielweniger sollen hinter den Statmauren noch sonst die örter da man durch gehen oder  
S mit

mit Sturmfassen fahren kan/ verbauet/ sondern frey-  
gelassen seyn.

XXXVI.

Zu Erhaltung allerhand Feuer-Instrumenten/ soll  
von jedem Bürger ohne Unterscheid/ er sey ein Innungs-  
Mann oder nicht/ ein Groschen/ vor diesem also genan-  
tes Kerzengeld/ von einem neuen Nachbar aber 5. Gro-  
schen Nachbarrecht/ wie auch von denen jenigen/ so/  
wann sie zur Gemeine gefordert/ nicht erscheinen/ ein  
Pfund Wachs zur Strafe entrichtet werden.

XXXVII.

Und das dieses also geschehe/ und (da Gott vor sey)  
vor entstehender noth in guter Ordnung gehalten wer-  
de/ sollen sonderlich die jedes Jahres verordnete zwölf  
Feuer-Herren sammt ihren zugeordneten zum Eymern/  
Leitern/ Haken/ und Sturmfassen/ wie in gleichen die  
zur Kunst der vier grossen Wasserspritzen stetig Deputir-  
te, allezeit wol beschaffen/ und fleißig in acht haben.

XXXVIII.

Endlich sollen nicht allein die Feuer-Herren/ son-  
dern auch ein ieder Bürger/ Nachbar und Einwohner/  
in gleichen die Nachtwächter/ Stundenruffer/ und  
Stadtknechte/ fleißig achtung geben/ daß wider vorstie-  
hende puncta nicht gehandelt/ sondern die jenigen Ver-  
brecher/ die da thun was sie lassen/ und lassen was sie  
thun sollen/ E. E. Rath angezeigt/ auf frischer  
That zur Hafft gebracht/ und ernstlich ab-  
gestrafft werden.

CA-

CAPUT. II.

Wann durch Gottes Verhängniß ein  
Feuer außkommet/ wie es damit zu halten/  
und was eines ieden Verrichtung  
darbey seyn soll.

I.

Soll der Wirth/in dessen Hause sich Feuer ereignet/  
dasselbe zu unterdrucken/ sich nicht belieben lassen/  
sondern alsofort ein Geschrey machen/ seine Haußthür  
eröffnen/ und seine Nachbarn/ samt andern die ihm le-  
schen helfen können/ einlassen.

II.

Soll der Haußmann auf dem Thurn/ so bald er ei-  
ner Flamme in der Stadt/ oder vor den Thoren innen  
wird/ dieselbe/nachdem sie groß und gefährlich ist/ mit  
vier biß zwölff/ wann aber eine Feuermäuer brennet/  
oder die Gefahr nicht gar groß ist/ nur mit drey Schlä-  
gen auf die Sturmglocke/ bestürmen/ und des Tages  
die rothe Feuer-Fahne gegen den Orth da es brennet/  
ledig/ des Nachts aber mit einer fornen angehengter  
Leuchte außstecken/ auch so offte ein Hauß angehet/  
das Anschlagen und Stürmen wiederholen.

III.

So bald der Sturmschlag geschiehet/ sollen der  
Thürknecht und beyde Aufreuter zu ihren regierenden  
Rathmeistern/ die vier Gemeinheits- und sechs In-

S ij

nungs

nungs Boten/ zu ihren Worthaltern sich versügen/ ihnen die Noth anzeigen/ und so lange bey ihnen bleiben/ bis sie wieder dimittiret werden/ der Haus- Voigt aber aufm Rathhause verbleiben/ daselbstien Licht anstecken und das Rathhaus wol in acht nehmen.

IV.

Die im Regiment befindliche acht Personen des engern Rathes/ als beyde Rathsmeystere/ zweene Worthaltere/ zweene Gämmerer und zweene Geheimte sollen sich also eintheilen/ daß deren Viere auf dem Rathhause/ die übrigen Viere aber/ nebenst denen Herren Rathsmeystern so nicht am Regiment seyn/ zum Feuer eilen/ und wie daselbst zu löschem Rath und That geben helfen.

V.

Der Herr SaltzGräffe/ Oberbornmeystere/ und andere Herren des Thals aber/ werden sich aufm Thalhause zusammen finden/ und ihren untergebenen Meystern/ Saltz- und Bornknechten / was sie thun sollen/ ernstlich befehlen und auferlegen.

VI.

Soll der Schirmeister und Encke aufm Rathhause / in gleichen alle Anspanner so wohl die Kutscher und Fuhrleute dieser Stadt ingesammt/ mit ihren angeschirreten Pferden/ aufs Rathhaus und andere örter/ da die Feuersprützen/ Sturmfasse/ und Leiterwagen zu befinden/ sich versügen/ und dieselben ungesäumet zum Feuer führen; Der auch mit dem ersten Sturmfasse  
kom-

Kommet/mit drey/ der andere mit zwey/der dritte mit et-  
ner Marck verehret werden.

VII.

Die zum Eymern verordente/ sollen dieselben aufm  
Rathhause/ und wo sie sonst zu befinden/ loß machen  
und abfordern/ und sie fort zum Feuer tragen/inglei-  
chen sollen alle Innungs und Gemeinheitsmeister/ ihre  
bey sich habende Eymern/ wie nicht weniger alle Bür-  
ger/ ihre Eymern und Feuersprüzen zur Hülffe beybrin-  
gen/ und niemand/ der nicht zum wenigsten ein Gefäß  
mit Wasser mit sich bringet/ dem Feuer zulauffen. Nach  
geendigter Gefahr aber/ sollen die Verordnete zum Eym-  
ern/dahin sorgfältig bedacht seyn/ das solche hinwie-  
der auf das Rathhaus zu gewöhnlicher Stelle geliefert  
und aufgehangen werden ;

VIII.

Vor allen dingen/ und am ersten aber/ sollen die  
geschwornen Saltzwürcker und Knechte/ sich an dem  
Orth/ wo die Gefahr am grössesten ist/ finden lassen/ und  
das Leschen treulich und fleißig verrichten.

IX.

Die zum Leitern und Haken verordnete/ sollen  
ebenmäßig die ersten bey den Leiterwagen und Häusern  
seyn/ und dieselben auch an den Orth/ wo es die Noth-  
turfft erfordert/ bringen lassen.

X.

Ingleichen die Bornknechte mit ihren auf der  
Achsel habenden Zöbern (wann die Gefahr in wehren-

den Sieden sich ereignet) unverwändtes Fusses/ sich zu denselben finden/ und Rettung thun helffen/ da aber außserhalb des Siedens bey Tage oder bey Nacht Feuer entstehet/ sollen sie nichts desto weniger sich zu ihren Bäumen und Zöbern verfügen/ und nach euserstem Fleiß und Vermögen Wasser/ und da nöthig/ Sohle zum Veschen zutragen.

XI.

Damit auch die Leitern und Haken desto besser und nützlicher als bishero geschehen/ angeworffen und wieder abgehoben werden mögen/ sollen an iede grosse Sturm-Leiter und Feuerhaken/ gewisse Hebestangen/ in ziemlicher Länge und Stärke/ dadurch sie gehoben werden können/ angeschlagen werden.

XII.

Die Feuersprützen sollen nicht alle auf einmahl von dem Rathhause zum Feuer gebracht/ sondern anfänglich nur zwey angeführet werden/ damit bey vorfallender Noth man die andern auch an andere Orthe gebrauchen könne/ und sollen solche Sprützen nicht hinter das Feuer/ auch nicht gegen den Wind/ sondern auf die Seiten/ da die Lust das Feuer auf die unverschrten Häuser zutreibet/ gesetzt und gerichtet/ auch von einem/ unter denen Herren Rathsmestern/ die nicht im Regiment seynd/ Anordnung geschehen/ wie dieselbe am besten und nützlichsten zugebrauchen/ welchem dann die dazu Berordnete/ die Anspanner und andere gehorsame Folge leisten und ihrem Befehl nachkommen sollen.

XIII. Mäu.

## XIII.

Maurer/ Zimmerleuthe und Ziegeldecker / sollen alsobald wann das Feuer aufgehet / mit Band-Arten / Mauerhämmern und Stein-Arten / oder andern dienlichen Instrumenten, sich bey dem Feuer finden lassen / mit durchschlagen / einreißen und andern Nothwendigkeiten zum Feuer reumen / damit man zum Reschen desto füglicher kommen könne / und das vom Gemäuer oder Tachung denen tenigen / so zum Reschen verordnet / nicht Schaden zugezogen werde / verhüten / in gleichen die dem Feuer nechst angelegene Häuser besteigen / und fleißig aufsehen / damit die Feuers-Bluth nicht umb sich fresse / und die nechst angelegene Häuser auch angreiffe / zu welchen allen sie der Baumeister anführen / und nöthige Verodnung thun / sie aber demselben Folge zu leisten schuldig seyn sollen.

## XIV.

Die andern Innungen und Handwerker / sampt und sonders / wie in gleichen die von gemeiner Bürgerschaft sollen zusamt ihren Gemeinheits-Innungs- und Handwercks-Meistern / sich am das Rathhaus finden / und von denenselben / zu einer ieden Feuersprütze / zum wenigsten zwölf Personen / dieselbe zu ziehen / und einander abzulösen / sich durch die alda vorhandene Rathsmeister / und andere Kaths-Personen / schicken und verordnen lassen / auch was ihnen in diesem Stücke und sonst aufgetragen wird / willig verrichten.

XV. Sol

## XV.

Solte auch die Nothdurfft erfordern / das auf  
 Ihrer Fürstlichen Durchlauchtigkeit Residentz / dero  
 beyde Cantzleyen / auf die Kirchen / Schulen / das Rath-  
 und Thalhaus / oder andere des Raths / und gemeiner  
 Stadt Gebäude / Schöpphenhaus / und Bibliothec,  
 jemand auf die Böden / daß Flugfeuer allda in acht zu  
 nehmen und abzuwehren / oder auch andere Gefahr in-  
 und umb solche Gebäude und Häuser zuverhüten /  
 zu schicken und zu verordnen wäre / so wollen so wohl  
 E. E. Rath / von gemeiner Bürgerschaft / Handwerks  
 und Innungsleuten / als die zum Thal-Gerichten ver-  
 ordnete / von denen ihrigen solches alsofort einrichten /  
 und verfügen.

## XVI.

Die Brauermeistere / Hopffenköche / und ihre  
 Knechte / sollen in Brauhäusern / sonderlich die der Ge-  
 fahr am nechsten gelegen seynd / alle Böttiche / darin-  
 nen kein Guth ist / voller Wasser ziehen / und mit ihren  
 Schauffeln / Zöbern / und Hosen / fleißig aufwarten /  
 damit sie auch an die Köhrkasten und andere örter / da  
 Wasser zu schöpfen und zu füllen ist / auch geschickt und  
 gebrauchet werden können.

## XVII.

Wann aber dieselben zu solcher Verrichtung viel  
 zu wenig / so sollen noch / außer diesen / mehr Schauffeln /  
 Wasser-Schuppen und Schöpff-Gefässe / so wohl in  
 Publico, in Vorrath angeschaffet / als aus allen privat  
 Hän-

Häusern zugetragen / und an die örter / da das Wasser  
gesamlet wird / und vorhanden ist / gebracht werden.

XVIII.

Der zur Wasserkunst verordnete Röhremeister / samt  
seinen Röhre knechten / sollen mit ihren Schlüsseln zu den  
Wasserhanen fleißig aufwarten / und die jenigen / da-  
durch das Wasser von dem Orte / wo das Feuer ist /  
kommen kan / zuschliessen / und hingegen die andern da-  
durch man Wasser genug bey der Noth haben kan / öff-  
nen / und den häufigen Zufluß des Wassers befördern.

XIX.

Der des Jahrs verordnete Rentmeister vorm  
Galckthore / soll den Schlüssel zu dem Teiche an dem  
Gerichte allzeit bey sich haben / denselben aber so fort /  
wann er siehet daß das Wasser an den angebrandten  
Orth zu bringen / ab- und in die Stadt lassen / auch an  
dem Teiche allezeit aufwarten / damit er den Wasser-  
hahn nach Nothturfft auf- und wieder zu machen kön-  
ne / dergleichen die Bornherren vor dem Steinthore /  
mit dem Teiche hinter dem Gottes-Acker auch thun  
sollen.

XX.

Die beyden Thorwärther im Stein- und Ulrichs-  
thore sollen gleicher Gestalt die Schlüssel zu den Tei-  
chen in Gräben bey sich haben / damit sie / wann es be-  
gehret wird / dieselben auch ablassen / und wieder zu dre-  
hen können.

D

XXI. Und

## XXI.

Und ob wohl der in den Stadt-Graben des Rathnischen Thores befindliche Teich nicht ab- und in die Stadt gelassen werden kan/ so sollen doch in wehrender Feuers Noth/ die Thüren darzu eröfnet stehen/ damit sich iederman Wassers' erholen könne.

## XXII.

Insonderheit aber soll bey Winterszeit/ da des Frosts halben alle diese Teiche nicht abgelassen werden können/ dieselben ingesamt geöffnet / und Wuhnen durch die Thorwärter und andere darzu geschickte gehauen werden.

## XXIII.

So sollen auch durch die an gewissen Ecken der Stadt hangende Schutzbreter / das abgelassene Teichwasser geschäzlet/ und aus denen nechst angelegenen Gasthöfen und Häusern/ Stroh und Mist darzu getragen werden.

## XXIV.

Sollen zweene Rathspersonen so lange das Feuer wehret/ auf den Haußmansthurm geschicket/ und von denenselben / auf alle Orthe und Häuser der Stadt fleißig gesehen werden/ damit wann etwa (da GOTT vor sey) mehr dann ein Feuer sich ereignete/ sie dasselbe runter ruffen/ und den Orth/ denen auf dem Rath- und Thalhouse versamleten Herren zu nöthiger Anordnung anmelden mögen,

XXV. So

## XXV.

So sollen und werden auch die auf dem Rath-  
und Thalhouse versamlete Herren Rathsmeystere/  
Saltzgräse/ Oberbornmeystere/ Worthalter und ande-  
re/wehrender Feuers-Noth/einander die Hände bieten/  
was nöthig/ fleißig erinnern/ und an keinen Orthen/  
was zur Rettung nützlich und dienlich ist/unterlassen.

## XXVI.

Wann das Feuer des Nachts außkame/ daß man  
sich der Nothdurfft nach/ so nicht wohl besehen kan/ sol-  
len die an gewissen Häusern/am Marckte/ und Gassen  
angeheffte Pechlampen/ in gleichen die auf dem Rath-  
hause befindliche Nachtlampen/ angezündet/ und solche  
von denen/ die in Häusern wohnen/ oder denen es anbe-  
fohlen wird/ brennend durch ihr Gesinde gehalten wer-  
den/ auch sonst jederman durch sein Gesinde aus den  
Häusern leuchten lassen/ auf das man sich mit den Was-  
serfuhrer/ reiten und lauffen/ wohl vorsehen/ und nie-  
mand schaden nehmen möge.

## XXVII.

In gemein soll kein Müßiggänger/ und Zuschau-  
er/ weder bey dem Feuer/ noch sonst auf der Gassen/  
da er nichts zuschaffen/ geduldet/ sonderlich aber das  
Weibes-Volck und Kinder von solchem Orte gänck-  
lich abgetrieben werden/ darzu dann gewisse Personen  
zuverordnen/ die niemand zum Feuer lassen sollen/ er ha-  
be dann dabey eben zu befehlen und anzuordnen/ oder  
sey mit Eymern/ Spritzen/ Urten und anderer Hand-  
bereit.

bereitschaft zum Leschen geschickt. Gestalt wir dann das untern 10. Febr. des 1672. Jahres/ dieser wegen absonderlich außgelassenes und von allen Cantzeln verlesenes Mandat hiemit nochmals/ ernstlicher Weise wiederholen/ solches auch dieser unser Ordnung zu annectiren befohlen.

XXVIII.

Ingleichen sollen denen Bedrengten oder Nothleidenden/ gewisse Personen zugeordnet werden/ die auf das Zeug und Haußgeräthe / so gerettet wird / Achtung geben / damit nichts dieblich entwendet werden möge.

XXXI.

Solte sich auch iemand gelüsten lassen/ die jenigen/ so bey dem Feuer zu thun und zu befehlen haben/ irre zu machen und zu hindern/ oder auch den Herren Rathsmeystern und Feuerherren/ entweder auß Frevel / oder Trunckenheit/ sich zu widersetzen/ und etwas nach seinem Gutdüncken zu befehlen und anzuordnen/ der soll alsoforth beyseit außs Rathhauß in Gehorsam gebracht/ und der Gebühr nach/ bestrafet werden.

CA-

### CAPUT. III.

Was/nach dem mit Gottes Hülffe wieder  
geleschem Feuer/ein ieder weiter  
thun solle.

#### I.

**D**ie beyden regierenden Rathsmeystere / zusamt  
ihren Zugeordneten Worthaltern / Cämmereern  
und Geheimten / auch wans die Nothdurfft erfordert /  
mit Zuziehung des Syndici, samt und sonders / sollen  
alsofort in der Cämmereen fleißig und genau inquiriren  
und nachforschen / wie das Feuer außkommen / ob es  
durch Verwarlosung und nachlässige Hindansetzung  
deren im ersten Capitul begriffenen Puncten / und nur  
eines unter denselben / oder ohne gefehr geschehen / und  
nach Befindung die jenigen / die es verursacht / ernst-  
lich abstraffen / und weder des Hauswirths / noch der  
Mietleute / noch des nachlässigen Gesindes / durchaus  
nicht schonen ; Welches auch geschehen sol / wann gleich  
das Feuer nicht außgeschlagen / sondern nur aufgan-  
gen / und alsobald heimlich wieder geleschet worden.

#### II.

Ingleichen soll fleißig nachgefraget werden / wie  
von höchsten bis zum niedrigsten / ein ieder mit anord-  
nen / leschen / vorspannen / Wasser zu führen / Feuer In-  
strumenten zutragen / aufwarten / und in Summa / al-  
len was sich gebühret / fleißig gethan un̄ verrichtet habe /

D iij

und

und sollen nach Befindung/die Nachlässigen/es sey Herz  
oder Knecht/Bürger/Anspanner/Meister oder Gesell/  
zu der verübreten Strafe gezogen werden; Deswe-  
gen E. E. Rath denen löblichen Thalgerichten/und die-  
se hinwiederum jenen Nachricht und Anzeige thun/und  
zukommen lassen wollen.

III.

Vor allen Dingen aber/ sollen die Fröhner vor  
den Thoren/vorm Strohofe/Petersberge/Kingleben  
und Weingarten/ingleichen vor dem Galg-Stein-  
und Glaufthore/mit Wasserhosen und andern Schöpf-  
gefäßen/ingleichen Schüppen/Spaten und Hacken/  
sich alsofort einstellen/und auf dem Brande/das noch  
glimmende Feuer außgiessen/und davon ehe nicht weg-  
gelassen werden/biß man die geringste Gluth nicht  
mehr verspüret; worzu/wann es die Noth erfordert/  
auch ein ieder Bürger auß seinem Hause jemand/mit  
darzu dienlichen Instrumenten schicken soll/damit das  
Werck nicht gehindert werde; Es sollen auch die Fröh-  
ner einander/wie es angeordnet wird/ablösen.

IV.

So soll auch die Brandstädte so lange/ als das  
noch glimmende Feuer nicht gänzlich außgegossen/  
durch gewisse Raths- und Thals-Personen/bey Tag  
und Nacht/bewachtet/und denenselben von der Bür-  
gerschafft/Handwercksleuten/auch Meistern/Born-  
knech-

knechten und andern / nach erheischender Nothdurfft / gewisse Personen zugeordnet werden.

V.

Feuer- Instrumenta an Eymern / Leitern / Feuer-  
haken / Sturmfasen / Schutzbrethen / die beyhm Feuer  
gewesen / sollen von denen darzu Berordneten / wieder  
auf oder vord Rathhaus gebracht / fleißig überse-  
hen / gezehlet / und was mangelt / aufgezeichnet ; das  
übrige aber alsofort ein iegliches wieder an seinen Orth  
geschafft werden.

VI.

Ingleichen sollen die Feuersprützen / Sturmfaß  
und alle andere Feuer Instrumenta wol beschen und  
probiret werden / ob und was mangelhaft daran zu-  
befinden / auch das befundene von den sämptlichen  
Feuerherren in eine richtige Specification gebracht /  
E. E. Rathe übergeben und von demselben die wieder  
Ergänzung unskämlich angeordnet werden.

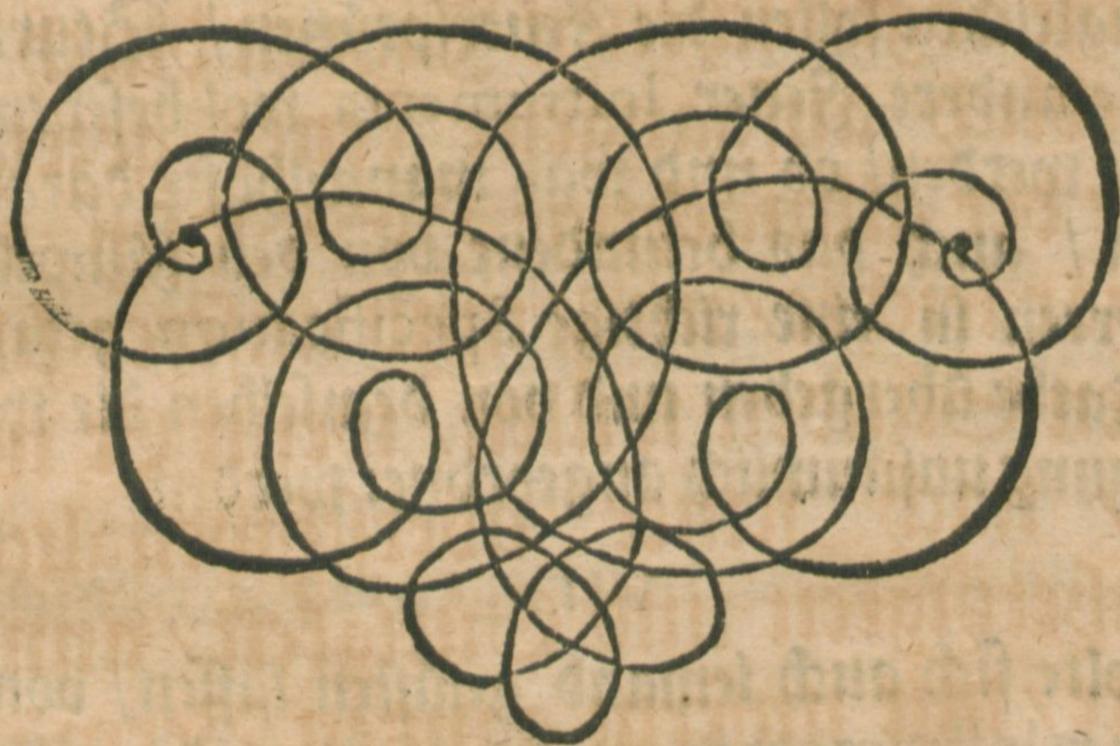
VII.

Solte sich auch iemand gelüsten lassen / von sol-  
chen Feuer Instrumenten etwas zu entwenden / und von  
abhanden zu bringen / der soll / nach dem er darüber be-  
treten / oder dessen sonstien überführet wird / andern zur  
Abscheu / ernstlich gestraffet werden.

VIII. Die

## VIII.

Diejenigen/ die sich bey dem Feuer gewaget/ und  
das ihrige fleißig gethan/ auch vor andern Gefahr  
aufgestanden haben/ die sollen/ ob sie schon glücklich und  
ohne Schaden davon kommen / remuneriret und be-  
schencket/ die aber geschädiget worden/ nicht allein ge-  
heilet werden / sondern auch vor ihren Schaden  
und Schmerzen / Erstattung und Er-  
geßligkeit zugewarten  
haben.



E. E. Rath's der Stadt Hall Mandat  
vom 10. Februar. 1672.

**W**ir Rathmanne / Mei-  
stere der Innungen und Ge-  
meinheit der Stadt Halle / fü-  
gen hiermit allen und jeden un-  
sern Bürgern und Einwohnern zu wissen;  
Ob zwar der gerechte Gott uns in denen  
zu nechst abgewichenen Jahren durch un-  
terschiedlich aufgangene Feuer gezeiget/  
daß Er der allmächtige HERR sey / wel-  
chem gar leichte / uns / umb unserer über-  
machten Sünden willen / wenn Er nicht  
unser / nach seiner überschwenglichen  
Barmherzigkeit und Gütigkeit / annoch  
schonete / mit unserm ganzen Vermögen  
augenblicklich in den Staub und Asche zu  
legen / So haben wir zwar nochmahls  
Uhrsach / solche Göttliche Gnade mit reu-  
gem

gem Herzen zu erkennen / und uns um so  
viel mehr zu rechtschaffener wahren Buße  
täglich anzuschicken / damit **GDZ** der  
Allerhöchste / der sich selbst einen eiferigen  
**GDit** nennet / nicht bewogen werden mö-  
ge / es mit uns gar außzumachen. Nach-  
dem wir aber bey solchem entstandenen  
Unglücke war genommen / daß sich viel  
müßige Leute und Gesindlein in dieser  
Stadt finde / welchen eine sonderbare Be-  
gierde beywohnen muß / ihres Nächsten  
Unglück anzuschauen / und solches wol  
gar / durch verübung einiger Dieberey und  
andern Unfug / zu ergrössern ; Und wir  
denn solchem Beginnen und unfärtigen  
Händel / Obrigkeitlichen Ampts halber /  
mit Ernst zu steuren gemeinet : Als wol-  
len wir hiermit alle unsere Bürger und  
Einwohner nachdrücklich vermahnet ha-  
ben / daß ein ieder unter ihnen / welcher in  
den

den Feuersnöthen keine Hülffe thun kan  
noch will/ oder sonst Ampts und Pflichts  
halber nicht dabey zugegen seyn muß/ aus  
seinem Hause auf die Gasse nicht gehe/  
viel weniger seinen Hausgenossen/ Kin-  
dern/ Gästen und Gesinde solches verstat-  
te/ sondern dieselbe vielmehr dahin ver-  
mahne und anhalte/ daß sie daheim blei-  
ben/ beten und **GOTT** den Allmächtigen  
im gnädige Abwendung der ereigneten  
Feuersbrunst inniglich anrufen; Zu  
welchem Ende wir zureichende Anstalt ge-  
machtet/ das/ in solchen Fällen/ welche doch  
**GOTT** der Allerhöchste gnädig verhüten  
wolle/ durch die Schaarwächter und  
Stadtknechte/ ein ieder/ so bey der Feuers-  
brunst nicht würcklich Hand anleget/ oder  
sonst tragenden Ampts halber gegenwär-  
tig seyn muß/ davon mit Gewalt abge-  
trieben/ und/ auf erfolgete Wiederseßlig-  
keit/

Zeit/so fort zur Hafft gebracht werden solle/  
gestalt denn/ wenn iemanden zu solcher  
Zeit auf den Gassen oder sonsten/ wo er  
nicht hin beschieden/ etwas wiederführe/  
wir darüber keine Klage hören noch rich-  
ten wollen. Und damit sich niemand  
mit der Unwissenheit zu entschuldigen/  
haben wir solch unser Mandat zum öffent-  
lichen Druck bringen/in allen dreien Pfarz-  
Kirchen abzulesen/ und an das Rathhaus  
zu männigliches Wissenschaft unter dem  
Stadt-Secret zu hengen verordnet. So  
geschehen Halle den 10. Februarii,

Anno 1672.

56 3144  
L N D L+

Pon Yb 3144a, Qu  
f

ULB Halle 3  
003 560 317





Q.H. 138,32.

# Feuer-Ordnung der Stadt

Wie sich ein Ehrenvester  
derselben mit den Fürstlich  
schen löblichen Thalm  
mals verglich  
Anizo von neuen u  
verbessen



Halle in Sa  
Bedruckt bey Christoff Salsfe  
Anno 167

